

Fassung von der Regierung
am 19.5.1983

Nr. 22 „West II“

FL 36

Nr. 230

Gemeinde Wadersloh

Bekanntmachung

Betr.: 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „West II“

1) Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Wadersloh hat am 19. 5. 1983 aufgrund der §§ 2 (1) und 13 des BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949), die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „West II“ der Gemeinde Wadersloh, der durch den Regierungspräsidenten in Münster am 6. 1. 1981 genehmigt wurde, beschlossen.
Von der Änderung ist das Grundstück Flur 36 Flurstück 230 betroffen (siehe beigefügten Übersichtsplan).



2) Inhalt der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „West II“
Die westliche Baugrenze wird um ca. 6 m nach Westen hin verschoben. Es wird festgestellt, daß die vorgesehene Änderung nicht die Grundzüge der Planung des Bebauungsplanes Nr. 22 „West II“ berührt und daß sie für die Nutzung der betroffenen und benachbarten Grundstücke nur von unerheblicher Bedeutung ist. Zudem stehen die betroffenen und benachbarten Grundstücke im Eigentum der Gemeinde.

Das Forstamt und der Kreis Warendorf haben gegen die Planänderung keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.

3) Satzungsbeschluss

Aufgrund des § 2 (1) und der §§ 10 und 13 des BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949), sowie der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV NW. S. 594) wird die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „West II“ der Gemeinde Wadersloh als Satzung beschlossen. Gleichzeitig beschloß der Rat die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „West II“.

4) Hinweise gem. §§ 44 c und 155 a Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert am 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949)

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (Bundesgesetzblatt 1976 I Seite 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „West II“ und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 155 a des BBauG beim Zustandekommen dieser Satzung – Bebauungsplan Nr. 22 „West II“ – mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Wadersloh geltend gemacht worden ist.

5) Hinweise gem. § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV NW 1979 S. 594)

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzungen (1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „West II“) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzungen sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Gemeindedirektor hat die Satzungsbeschlüsse vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit werden gem. § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung NW in Verbindung mit § 12 BBauG der Satzungsbeschluss des Rates der Gemeinde Wadersloh vom 19. 5. 1983 die Bezeichnung des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „West II“, die Hinweise gem. §§ 44 c und 155 a BBauG sowie die Hinweise gem. § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW öffentlich bekanntgemacht. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „West II“ mit Begründung liegt ab sofort im Bauamt der Gemeindeverwaltung Wadersloh, Liesborner Straße 5, Zimmer 19, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „West II“ der Gemeinde Wadersloh gem. § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Wadersloh, den 4. Juli 1983

Schulze Frölich
Bürgermeister